

MOTION VON PETER RUST

BETREFFEND ANSTELLUNG DER GEMEINDESCHREIBERINNEN UND
GEMEINDESCHREIBER DURCH DIE EXEKUTIVEN

VOM 5. DEZEMBER 2005

Kantonsrat Peter Rust, Walchwil, hat am 5. Dezember 2005 folgende **Motion** eingereicht:

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, wonach Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber bei allen Gemeindearten nicht mehr durch das Volk gewählt, sondern durch die zuständigen Gemeindeexekutiven angestellt werden.
2. Verfahrensantrag: Diese Motion sei aufgrund von § 39 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kantonsrates im Rahmen der Totalrevision des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (kurz WAG, Vorlage Nr. 1300.2 - 11642) durch die vorberatende Kommission und danach durch den Kantonsrat wie ein gewöhnlicher Antrag zu beraten.

Begründung:

1. Die Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinden werden gemäss § 78 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung an der Urne gewählt (vgl. auch § 80 Abs. 1 WAG und § 64 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 3 des Gemeindegesetzes). Auch in den Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden werden die Schreiberinnen und Schreiber im Rahmen einer Volkswahl bestimmt (§ 80 Abs. 1 WAG). Diese Wahlen erfolgen jedoch in der Regel durch das offene Handmehr (§ 83 Abs. 1 WAG), es sei denn die Urnenwahl werde durch Gemeindebeschluss vorgeschrieben oder im Einzelfall von mindestens einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten verlangt (§ 83 Abs. 2 und 3 WAG).
2. Die obige Rechtslage ist unbefriedigend. Die Bestimmung der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers soll in Zukunft nicht mehr durch eine politische Volkswahl erfolgen. Die zuständige gemeindliche Exekutive soll die geeignetste Person mit nötigem Fachwissen und mit Führungseigenschaften anstellen können. Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber ist in erster Linie Stabsstelle des Gemeinderates, übt eine leitende Funktion über die ganze Verwaltung aus und ist häufig die erste Ansprechperson der Bevölkerung, wenn sie sich mit ihren Anliegen an die Gemeindeverwaltung wendet. Selbst wenn

diese Kaderleute in einem politischen Umfeld arbeiten, sind sie nicht Politikerinnen bzw. Politiker, sondern üben eine Managementfunktion aus. Immer wieder scheuen sich geeignete Kandidatinnen und Kandidaten, sich dem Wahlverfahren beim Stimmvolk zu stellen. Verschiedene Parteien verfügen zudem - besonders in kleinen Gemeinden - über zu wenig Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die den hohen Anforderungen genügen können. Es ist daher auch parteiunabhängigen Kandidaturen die Möglichkeit einzuräumen, diese Stelle besetzen zu können.

3. Ich bin mir bewusst, dass bereits am 5. September 1995 zwei Kantonsräte eine gleichlautende Motion eingereicht haben (vgl. Vorlage Nr. 287.2 - 9146), die vom Rat am 27. Februar 1997 nicht erheblich erklärt worden ist. Die Anforderungen an diese Funktion ist jedoch mit der wachsenden Komplexität der gemeindlichen Geschäfte gewachsen, so dass sich eine Neubeurteilung aufdrängt.
4. § 39 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kantonsrates lautet (BGS 141.1): "Stehen Motionen oder Postulate mit einem beim Kantonsrat anhängigen Beratungsgegenstand im Zusammenhang, so sind in der Regel mit diesem zu erledigen und gleich gewöhnlichen Anträgen zu behandeln" Zurzeit wird die Totalrevision des WAG in der vorberatenden Kommission beraten. Es ist mir bewusst, dass die Wahlen der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber nicht mehr im neuen WAG, sondern im Gemeindegesetz vorgeschrieben werden. Die Geschäftsordnung schreibt nur von "Zusammenhang" zwischen Beratungsgegenstand und Motion, der hier gegeben ist, weil es sich beim WAG und bei der Motion um die Wahlthematik geht. Es wäre zudem wenig effizient, bald eine Änderung der Kantonsverfassung durch Volksabstimmung vorzunehmen (vgl. Vorlage Nr. 1300.3 - 11643, Änderung der statistischen Grundlagen der Zuteilung der Kantonsratsmandate) und später in einer verwandten Thematik eine weitere Verfassungsänderung dem Volk vorzulegen.
